

18. Sitzung des Gemeinderats am 8. Februar 2018

Vorsitzender:

Bgm. Christian Härting WFT

1. Vizebürgermeister:

VBgm. Mag. Dr. Cornelia Hagele WFT

2. Vizebürgermeister:

VBgm. Christoph Walch GRÜNE

Mitglieder:

GV HR Josef Federspiel	WFT
GR Simon Lung	WFT
GR Georg Pfanzelt	WFT
GR Maria Plangger	WFT
GV Silvia Schaller	WFT
GV Mag. Alexander Schatz	WFT
GR Klaus Schuchter, MA	WFT
GR Michaela Simmerle	WFT
GR Oliver Wille	WFT
GR Vinzenz Derflinger	ÖVP
GV Angelika Mader	ÖVP
GR Güven Tekcan	ÖVP
GR Theresa Braun	GRÜNE
GV Michael Ebenbichler	FPÖ
GR Wolfgang Gasser	FPÖ
GR Mag. Norbert Tanzer	PZT/SPÖ
GR Herbert Klieber	BLT
GR Sepp Köll	TN

Weiters anwesend:

AL Mag. Bernhard Scharmer

Schriftführerin:

RL Sabine Hofer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Tagesordnung

1. Genehmigung der 17. Sitzungsniederschrift
2. Anträge und Berichte des Bürgermeisters
 - 2.1. Gemeindegutsagrargemeinschaften
 - 2.1.1. Antrag um Ausbuchung der gewährten Darlehen an die Hämmermoos und Wildmoos Alpe lt. Stellungnahme Agrarbehörde



- 2.1.2. Bericht des Substanzverwalters und Genehmigung Voranschläge 2018
- 2.1.3. Prüfbericht und Genehmigung Rechnungsabschluss 2017 Gemeindegutsagrargemeinschaft Hämmermoos Alpe
- 2.1.4. Prüfbericht und Genehmigung Rechnungsabschluss 2017 Gemeindegutsagrargemeinschaft Puitwangalpe
- 2.1.5. Prüfbericht und Genehmigung Rechnungsabschluss 2017 Gemeindegutsagrargemeinschaft Wildmoos Alpe
- 2.2. Überschreitungen Rest 2017, Winterdienst 2018 und Sparbeschluss
- 2.3. Voranschlagsübertragungen Rest 2017
- 2.4. Änderung Kindergartenordnung/Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
- 2.5. Verordnung Waldumlage 2018
3. Anträge und Berichte aus der 36. und 37. Gemeindevorstandssitzung
 - 3.1. "Natur im Garten"-Gemeinde
 - 3.2. Kurzbericht über die Tagesordnung der GV-Sitzung
4. Anträge aus dem Bauamt
 - 4.1. Beschlussrücknahme B 117/17 + E 274/17 - Bebauungsplanausweisung Bereich Sagl 18
 5. Anträge und Berichte aus der 13. Bau- und Raumordnungsausschuss-Sitzung
 - 5.1. Aufhebung der GR-Beschlüsse eFWP 2017-006 und B 119/17 + E 275/17 für GSt. 436 u.a. - Fa. Thöni, Bereich Obermarkt/Olympstraße
 - 5.2. B 103/17 + E 274/17 - Bebauungsplanausweisung für das Planungsgebiet 20
 - 5.3. B 107/17 - Bebauungsplanausweisung für das Planungsgebiet 3
 - 5.4. Antrag PZT/SPÖ - Schaffung von 5-Euro-Wohnraum in Telfs
 - 5.5. eFWP 2017-007 + B 261a/17 + E 081a/17 - Widmungs- u. Bebauungsplanänderung Bereich Saglstraße 32
 - 5.6. B 120/18 - Bebauungsplanausweisung für GSt. 4456 im Bereich Broch-Weg 28
 - 5.7. B 081b/18 - Bebauungsplanänderung GSt. 3920/164 + 3920/163, im Bereich Anton-Klieber-Straße 11
- 5.8. Berichte
6. Berichte aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Kunst und Kultur
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 7.1. Antrag der ÖVP Telfs - Dienstfahrzeuge der Marktgemeinde Telfs
8. Personelles
 - 8.1. Berichte aus der 36. und 37. Gemeindevorstandssitzung
 - 8.2. Vertrauliche Anfragen

Bgm. Christian Härting begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Bgm. Härting gratuliert GR Pfanzelt Georg, GR Derflinger Vinzenz, VBgm. Mag. Dr. Hagele Cornelia und GV Mader Angelika zum Geburtstag.

Bgm. Härting erkundigt sich, ob es zur Tagesordnung Fragen oder Änderungswünsche gibt.

Nachdem keine Änderungswünsche vorliegen ersucht er um Aufnahme des folgenden Punktes auf die Tagesordnung:

4) Anträge aus dem Bauamt

- 4.1) Beschlussrücknahme B 117/17 + E 274/17 - Bebauungsplanausweisung Bereich Sagl 18

Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte wird angepasst.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung inkl. der Änderung zu genehmigen.

1 Genehmigung der 17. Sitzungsniederschrift

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die 17. Sitzungsniederschrift zu genehmigen.

2 Anträge und Berichte des Bürgermeisters

2.1 Gemeindegutsagrargemeinschaften

2.1.1 Antrag um Ausbuchung der gewährten Darlehen an die Hämmermoos und Wildmoos Alpe lt. Stellungnahme Agrarbehörde

Aufgrund des Schreibens der Agrarbehörde vom 18.05.2017 bezüglich der Darlehensforderungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Puitwang-Alpe in Höhe von € 466.040,49 gegenüber den Gemeindegutsagrargemeinschaften Wildmoos-Alpe in Höhe von € 176.488,60 und Hämmermoos-Alpe in Höhe von € 289.551,89 wird empfohlen, dies auszubuchen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Darlehensforderungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Puitwang-Alpe in Höhe von € 466.040,49 gegenüber den Gemeindegutsagrargemeinschaften Wildmoos-Alpe in Höhe von € 176.488,60 und Hämmermoos-Alpe in Höhe von € 289.551,89 auszubuchen.

2.1.2 Bericht des Substanzverwalters und Genehmigung Voranschläge 2018

Hämmermoosalpe:

Im Jahr 2017 wurden die Quellfassung, die Leitung sowie der Hochbehälter neu errichtet.

Als Hirte und Melker würde wieder Herr Andreas Muglach zur Verfügung stehen, die Einstufung erfolgt nach Kollektivvertrag der Landarbeiter/Melker, ein Dienstvertrag ist in Ausarbeitung.

Voranschlag 2018 - Hämmermoosalpe

Im Voranschlag 2018 wurden Einnahmen in Höhe von € 48.100,00 und Ausgaben in Höhe von € 48.100,00 angesetzt.

Einnahmen:

Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit	€	8.100,00
Miet- und Pachteinnahmen, Dienstbarkeiten	€	31.500,00
Beihilfen und Förderungen (Rücklagenentnahme Puitwang)	€	8.000,00
Bewirtschaftungsbeiträge	€	500,00
Summe Einnahmen	€	48.100,00

Ausgaben:

Ausgaben für land- und forstw. Tätigkeiten	€	5.000,00
Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten	€	200,00
Bankzinsen, Bankspesen	€	300,00
Gebäudeinstandhaltung (Wasserleitung und Rest Fassade)	€	5.000,00
Maschinen und maschinelle Anlagen	€	2.200,00
Bringungsanlagen	€	4.000,00

Versicherungen	€	2.900,00
Steuern, Umlagen, öffentliche Abgaben	€	9.400,00
Personal- und Verwaltungsaufwand	€	19.100,00
Summe Ausgaben	€	48.100,00

Wildmoosalpe:

Durch die Auflage der BH Innsbruck ist es dringend notwendig, die Lüftungsanlage in der Wildmoosalpe zu installieren.

Der Hirte Werner Heiß wird in bewährter Weise die Vor-, Haupt- und Nachweide betreuen.

Voranschlag 2018 - Wildmoosalpe

Im Voranschlag 2018 wurden Einnahmen in Höhe von € 58.400,00 und Ausgaben in Höhe von € 46.200,00 zuzüglich Tilgung € 6.400,00, somit gesamt € 58.400,00 angesetzt.

Einnahmen:

Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit	€	1.500,00
Miet- und Pachteinnahmen, Dienstbarkeiten	€	50.100,00
Beihilfen und Förderungen	€	6.000,00
Bewirtschaftungsbeiträge	€	800,00
Summe Einnahmen	€	58.400,00

Ausgaben:

Ausgaben für land- und forstw. Tätigkeiten	€	7.000,00
Bankzinsen, Bankspesen	€	700,00
Gebäudeinstandhaltung	€	10.000,00
Bringungsanlagen	€	3.000,00
Maschinen und maschinelle Anlagen	€	200,00
Versicherungen	€	2.400,00
Energie	€	300,00
Steuern, Umlagen, öffentliche Abgaben	€	10.600,00
Personal- und Verwaltungsaufwand	€	12.000,00
Tilgung Darlehen	€	6.400,00
Summe Ausgaben	€	58.400,00

Puitwangelpe:

Auf der Puitwangelpe sind für das Jahr 2018 keine größeren Investitionen vorgesehen.

Voranschlag 2018 - Puitwangelpe

Im Voranschlag 2018 wurden Einnahmen in Höhe von € 62.800,00 und Ausgaben in Höhe von € 62.800,00 angesetzt.

Einnahmen:

Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit	€	5.000,00
Jagd	€	31.000,00
Miet- und Pachteinnahmen, Dienstbarkeiten und Personalverg.	€	15.000,00
Beihilfen und Förderungen	€	15.000,00
Bewirtschaftungsbeiträge	€	1.100,00
Summe Einnahmen	€	62.800,00

Ausgaben:

Ausgaben für land- und forstw. Tätigkeiten	€	9.500,00
Jagd und Fischerei	€	500,00
Bankzinsen, Bankspesen	€	200,00
Gebäudeinstandhaltung	€	6.400,00
Maschinen und masch. Anlagen	€	1.500,00
Bringungsanlagen	€	2.500,00
Versicherungen	€	1.800,00
Energie	€	400,00
Steuern, Umlagen, öffentliche Abgaben	€	15.000,00
Personal- und Verwaltungsaufwand	€	25.000,00
Summe Ausgaben	€	62.800,00

GR Mag. Tanzer hat gehört, dass in Sachen Agrargemeinschaft seitens der Bezirkshauptmannschaft 2 Bescheide ergangen sind und möchte den Akt einsehen.

Bgm. Härting erwidert, dass der Akt aufbereitet ist und von den Gemeinderäten eingesehen werden kann, wenn sich die Angelegenheit auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung befindet.

GV Mader verliest den GR-Beschluss vom 30.03.2017:

„Der Gemeinderat beschließt mit 19 : 2 Stimmen (GR Mag. Tanzer, GR Klieber) für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Puitwangalpe die Verpachtung an die Olema Liegenschaftsverwaltungs GmbH (zu einem Preis von jährlich netto € 31.000,00 für 10 Jahre ab 01.04.2017) mit einer Zusatzvereinbarung, in der diese die Gemeindegutsagrargemeinschaft schad- und klaglos gegenüber eventueller Forderungen des ehemaligen Jagdpächters Bernd Nairz hält.“,

welcher besagt, dass die Agrargemeinschaft schad- und klaglos gehalten wird. In der Presse wird von einer Forderung berichtet.

Bgm. Härting stellt fest, dass die Klage läuft und noch nichts entschieden ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Voranschläge 2018 der Puitwangalpe, Hämmermoosalpe und Wildmoosalpe zu genehmigen. Gleichzeitig wird dem Substanzverwalter der Auftrag erteilt, die im Budget angegebenen Maßnahmen zu beauftragen.

Auf der Hämmermoosalpe soll wieder Herr Andreas Muglach als Melker gemäß Kollektivvertrag der Landarbeiter beschäftigt werden.

2.1.3 Prüfbericht und Genehmigung Rechnungsabschluss 2017
Gemeindegutsagrargemeinschaft Hämmermoos Alpe

Am 22.01.2018 wurde in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde Telfs, Zimmer 8, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2017 vorgenommen.

Hauptziel der Prüfung des Rechnungsabschlusses war es festzustellen, ob der Rechnungsabschluss ordnungsgemäß aus den Zahlen der Buchhaltung abgeleitet und unter Beachtung der Haushaltsordnung des Landes Tirol sowie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung (VRV) erstellt wurde.

Im Rahmen der laufenden Gebarung nach § 36e Abs. 1 sind alle Leistungen mit schriftlicher Auszahlungs- oder Einzahlungsanordnungen des Substanzverwalters sowie des Stellvertreters erfüllt worden. Somit wurden alle Belege mit der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bestätigt. Der Voranschlag für das Jahr 2018 wurde ebenfalls fertiggestellt.

Nachdem auch hier der Substanzverwalter die Frist vom 31.3. des Folgejahres für den Rechnungsabschluss 2017 und Voranschlag 2018 vorbildlich eingehalten hat, wird ein großes Lob ausgesprochen.

Der gewählte Rechnungsprüfer der substanzberechtigten Gemeinde berichtet über das Ergebnis der Prüfung wie folgt:

Der anfängliche Kassenbestand betrug + € 7.167,14 und wurde richtig übertragen. Der schließliche Kassenbestand zum 31.12.2017 betrug + € 5.411,02 und stimmt mit dem tatsächlichen Kassenbestand überein. Der bereinigte Gesamtkassenbestand 2017 ist summengleich mit dem schließlichen Kassenbestand.

Das Kautionsparbuch beträgt € 7.200,00, wobei hier die Zinsen nicht nachzutragen sind.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Puitwangalpe betragen zum 1.1.2017 € 289.551,89. Aufgrund des Schreibens der Agrarbehörde wird empfohlen, dass dieser Betrag ausgebucht wird. Somit besteht zukünftig keine Schuldverpflichtung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen € 7.200,00 (Kautionsparbuch abzüglich Vorsteuerminderungen von € 412,79). Die Vorschriften der Bewirtschaftungsbeiträge und Weidebeiträge 2016 sind lt. Agrarbehörde erst im Nachhinein - somit im Jahr 2017 - vorzuschreiben, da diese sauber und ordentlich durchgeführt wurden.

Die Jahresrechnung des Verwaltungsjahres 2017 bei Aufwendungen von € 116.931,68 und Erträgen von € 142.596,08 ohne Berücksichtigung der Darlehensausbuchung ergibt einen Überschuss von € 25.664,40, wobei dieser in der kamerale Buchführung mit dem Rechnungsquerschnitt „Finanzierungssaldo“ auf den Cent genau übereinstimmt. Nachdem jedoch lt. Aufsichtsbehörde aufgrund der Eingabe die Ausbuchung des Darlehens dargestellt werden muss, ergibt sich ein Endstand von +€ 7.777,42, der mit der Vermögensübersicht auf den Cent genau übereinstimmt.

Sämtliche Rechnungen und Buchungen wurden von Herrn Simon Lung als Prüforgang auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und es wurde festgestellt, dass alle Ausgaben den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Es ist aufgefallen, dass die einzelnen Budgetansätze teilweise zum Verbuchten abweichen. Die Liste der Ausgabenüberschreitungen liegt bei. Sämtliche Überschreitungen wurden begründet und können aufgrund von Dringlichkeit, Notwendigkeit bestätigt werden. Auffallend ist, dass es gegenüber dem Budget 2017 Mehreinnahmen bei den Förderungen in Höhe von € 57.938,86 gibt, welche aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Zuwendung durch die Gemeinde für den Bau der Quelle zustande gekommen sind.

Das Prüforgang GR Simon Lung stellt abschließend fest, dass die Kassenführung den Richtlinien der Finanzgebarung entspricht. Die Buchhaltung wurde sehr sauber, ordentlich und übersichtlich geführt.

Von Herrn GR Simon Lung wird die Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2017 erteilt und er ersucht den Gemeinderat um Entlastung des Substanzverwalters Bgm. Christian Härting und Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Bgm. Härting stimmt wegen Befangenheit nicht mit), die einzelnen Überschreitungen zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Bgm. Härting stimmt wegen Befangenheit nicht mit), den Rechnungsabschluss 2017 zu genehmigen und erteilt die Entlastung des Substanzverwalters.

2.1.4 Prüfbericht und Genehmigung Rechnungsabschluss 2017
Gemeindegutsagrargemeinschaft Puitwangalpe

Am 22.01.2018 wurde in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde Telfs, Zimmer 8, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2017 vorgenommen.

Hauptziel der Prüfung des Rechnungsabschlusses war es festzustellen, ob der Rechnungsabschluss ordnungsgemäß aus den Zahlen der Buchhaltung abgeleitet und unter Beachtung der Haushaltsordnung des Landes Tirol sowie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung (VRV) erstellt wurde.

Im Rahmen der laufenden Gebarung nach § 36e Abs. 1 sind alle Leistungen mit schriftlicher Auszahlungs- oder Einzahlungsanordnungen des Substanzverwalters sowie des Stellvertreters erfüllt worden. Somit wurden alle Belege mit der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bestätigt. Der Voranschlag für das Jahr 2018 wurde ebenfalls fertiggestellt.

Nachdem auch hier der Substanzverwalter die Frist vom 31.3. des Folgejahres für den Rechnungsabschluss 2017 und Voranschlag 2018 vorbildlich eingehalten hat, wird ein großes Lob ausgesprochen.

Der gewählte Rechnungsprüfer der substanzberechtigten Gemeinde berichtet über das Ergebnis der Prüfung wie folgt:

Der anfängliche Kassenbestand betrug + € 13.851,80 und wurde richtig übertragen. Der schließliche Kassenbestand zum 31.12.2017 betrug + € 28.839,66 und stimmt mit dem tatsächlichen Kassenbestand überein. Der bereinigte Gesamtkassenbestand 2017 ist summengleich mit dem schließlichen Kassenbestand.

Das Sparbuch bei der Raika Telfs inkl. Zinsertrag wurde lt. Gemeinderatsbeschlüsse aufgelöst und der Marktgemeinde Telfs in Höhe von € 91.008,19 zugeführt (Entnahme der substanzberechtigten Gemeinde).

Die Forderungen gegenüber der Hämmermoosalpe und Wildmoosalpe betragen zum 1.1.2017 € 289.551,89 Hämmermoosalpe und € 176.488,60 Wildmoosalpe, somit gesamt € 466.040,49. Aufgrund des Schreibens der Agrarbehörde wird empfohlen, dass dieser Betrag ausgebucht wird. Somit bestehen zukünftig keine Forderungen gegenüber den anderen Alpen.

Die restlichen Forderungen betragen € 7.851,58, wobei diese alle gemahnt wurden. Die Vorschriften der Bewirtschaftungsbeiträge und Weidebeiträge 2016 sind lt. Agrarbehörde erst im Nachhinein somit im Jahr 2017 vorzuschreiben, da diese sauber und ordentlich durchgeführt wurden.

Die Jahresrechnung des Verwaltungsjahres 2017 bei Aufwendungen von € 41.826,94 und Erträgen von € 57.288,04 ohne Berücksichtigung der Darlehensausbuchung ergibt einen Überschuss von € 15.461,10, wobei dieser in der kamerale Buchführung mit dem Rechnungsquerschnitt „Finanzierungssaldo“ auf den Cent genau übereinstimmt.

Nachdem jedoch lt. Aufsichtsbehörde aufgrund der Eingabe die Ausbuchung des Darlehens und die Entnahme der substanzberechtigten Gemeinde dargestellt werden muss, ergibt sich ein Endstand von +€ 33.771,59, der mit der Vermögensübersicht auf den Cent genau übereinstimmt.

Sämtliche Rechnungen und Buchungen wurden von Herrn Simon Lung als Prüforgan auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und er hat festgestellt, dass alle Ausgaben den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Es ist aufgefallen, dass teilweise die einzelnen Budgetansätze zum Verbuchten abweichen. Die Liste der Ausgabenüberschreitungen liegt bei. Sämtliche Überschreitungen wurden begründet und aufgrund der Dringlichkeit, Notwendigkeit können diese bestätigt werden. Auffallend ist, dass es gegenüber dem Budget 2017 Mehreinnahmen bei der Jagd von € 12.000,00 gibt, diese deshalb, weil bei der Budgeterstellung die Vergabe noch nicht beschlossen war.

Das Prüforgan GR Simon Lung stellt abschließend fest, dass die Kassenführung den Richtlinien der Finanzgebarung entspricht. Die Buchhaltung wurde sehr sauber, ordentlich und übersichtlich geführt.

Von Herrn GR Simon Lung wird die Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2017 erteilt und er ersucht den Gemeinderat um Entlastung des Substanzverwalters Bgm. Christian Härting und Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Bgm. Härting stimmt wegen Befangenheit nicht mit), die einzelnen Überschreitungen zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Bgm. Härting stimmt wegen Befangenheit nicht mit), den Rechnungsabschluss 2017 zu genehmigen und erteilt die Entlastung des Substanzverwalters.

2.1.5 Prüfbericht und Genehmigung Rechnungsabschluss 2017
Gemeindegutsagrargemeinschaft Wildmoos Alpe

Am 22.01.2018 wurde in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde Telfs, Zimmer 8, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2017 vorgenommen.

Hauptziel der Prüfung des Rechnungsabschlusses war es festzustellen, ob der Rechnungsabschluss ordnungsgemäß aus den Zahlen der Buchhaltung abgeleitet und unter Beachtung der Haushaltsordnung des Landes Tirol sowie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung (VRV) erstellt wurde.

Im Rahmen der laufenden Gebarung nach § 36e Abs. 1 sind alle Leistungen mit schriftlicher Auszahlungs- oder Einzahlungsanordnungen des Substanzverwalters sowie des Stellvertreters erfüllt worden. Somit wurden alle Belege mit der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bestätigt. Der Voranschlag für das Jahr 2018 wurde ebenfalls fertiggestellt.

Nachdem auch hier der Substanzverwalter die Frist vom 31.3. des Folgejahres für den Rechnungsabschluss 2017 und Voranschlag 2018 vorbildlich eingehalten hat, wird ein großes Lob ausgesprochen.

Der gewählte Rechnungsprüfer der substanzberechtigten Gemeinde berichtet über das Ergebnis der Prüfung wie folgt:

Der anfängliche Kassenbestand betrug + € 12.016,67 und wurde richtig übertragen. Der schließliche Kassenbestand zum 31.12.2017 betrug + € 22.470,57 und stimmt mit dem tatsächlichen Kassenbestand überein. Der bereinigte Gesamtkassenbestand 2017 ist summengleich mit dem schließlichen Kassenbestand.

Das Sparbuch bei der Raika Telfs beträgt € 370,09. Die Zinsen wurden noch nicht nachgetragen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Puitwangelpe betragen zum 1.1.2017 - € 176.488,60. Aufgrund des Schreibens der Agrarbehörde wird empfohlen, dass dieser Betrag ausgebucht wird. Somit gibt es noch ein bestehendes Darlehen beim Landeskulturfonds mit einem aushaftenden Betrag zum 31.12.2017 in Höhe von € 73.324,56. Die Tilgungen wurden in Höhe von € 6.489,30 getätigt. Der aushaftende Darlehensstand stimmt mit dem Kontoauszug überein. Sonstige Verbindlichkeiten gibt es keine.

Die Einnahmenrückstände in Höhe von € 156,68 betreffen kleinere Beiträge, die jedoch gemahnt wurden. Die Vorschreibungen der Bewirtschaftungsbeiträge und Weidebeiträge 2016 sind lt. Agrarbehörde erst im Nachhinein somit im Jahr 2017 vorzuschreiben, da diese sauber und ordentlich durchgeführt wurden.

Die Jahresrechnung des Verwaltungsjahres 2017 bei Aufwendungen von € 32.664,18 und Erträgen von € 47.552,32 ohne Berücksichtigung der Darlehensausbuchung ergibt einen Überschuss von € 14.888,14, wobei dieser in der kameralen Buchführung mit dem Rechnungsquerschnitt „Finanzierungssaldo“ auf den Cent genau übereinstimmt.

Nachdem jedoch lt. Aufsichtsbehörde aufgrund der Eingabe die Ausbuchung des Darlehens dargestellt werden muss, ergibt sich ein Endstand von -€ 52.658,39, der mit der Vermögensübersicht auf den Cent genau übereinstimmt.

Sämtliche Rechnungen und Buchungen wurden von Herrn Simon Lung als Prüforgang auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und festgestellt, dass alle Ausgaben den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Es ist aufgefallen, dass teilweise die einzelnen Budgetansätze zum Verbuchten abweichen, jedoch das Gesamtbudget eingehalten wurde. Die Liste der Ausgabenüberschreitungen liegt bei. Sämtliche Überschreitungen wurden begründet und aufgrund der Dringlichkeit, Notwendigkeit können diese bestätigt werden. Auffallend ist, dass es gegenüber dem Budget 2017 Mehreinnahmen in Höhe von € 11.252,32 gibt, welche aufgrund der höheren Pachteinahmen zustande gekommen sind.

Das Prüforgang GR Simon Lung stellt abschließend fest, dass die Kassenführung den Richtlinien der Finanzgebarung entspricht. Die Buchhaltung wurde sehr sauber, ordentlich und übersichtlich geführt.

Von Herrn GR Simon Lung wird die Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2017 erteilt und er ersucht den Gemeinderat um Entlastung des Substanzverwalters Bgm. Christian Härting und Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Bgm. Härting stimmt wegen Befangenheit nicht mit), die einzelnen Überschreitungen zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Bgm. Härting stimmt wegen Befangenheit nicht mit), den Rechnungsabschluss 2017 zu genehmigen und erteilt die Entlastung des Substanzverwalters.

2.2 Überschreitungen Rest 2017, Winterdienst 2018 und Sparbeschluss

Die Finanzverwaltung ersucht um folgende Überschreitungsbeschlüsse:

Überschreitungen Rest lt. Rechnungsabschluss 2017

1) Telefongebühren Mitarbeiter in Höhe von € 4.053,45

Nachdem die Telefongebühren der Mitarbeiter im Jahr 2017 von der Gemeindekasse vorgeschrieben wurden und bei der Budgeterstellung das Ausmaß der Kosten nicht vorhersehbar war, ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von € 4.053,45. Diese Über-

schreitung ist durch Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 2 0100 817002 in Höhe von € 4.190,41 bedeckt, weil diese an die jeweiligen Mitarbeiter weiterverrechnet werden.

2) Einmalige Kapitaltransferzahlung Telfer Bad in Höhe von € 48.000,00

Nachdem die Energiekosten höher waren als ursprünglich angenommen und das Konto Telfer Bad nicht ins Minus kommen darf, musste die Finanzverwaltung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 48.000,00 leisten.

3) Betriebskosten und Schadensfälle MZG Telfs/West in Höhe von € 49.910,18

Für die Sanierung der Terrasse des Gebäudes der Polizeiinspektion Telfs war ein Betrag in Höhe von € 51.167,50 brutto vorerst zu bezahlen. Der Schadensfall wurde von Herrn BAL DI Kluibenschedl bei der Versicherung eingereicht.

4) Laufende Abgangsdeckung Sport- und Veranstaltungszentren 2017 in Höhe von € 51.874,80

Im Wirtschaftsplan 2017 wurde der Überschuss aus dem Vorjahr mit einem Betrag von € 100.000,00 veranschlagt. Dieser wurde in Folge vom laufenden Zuschuss abgezogen. Nachdem jedoch lt. der Bilanz 2016, die am 07.06.2017 beschlossen wurde, lediglich ein Überschuss von € 47.176,00 erzielt wurde, musste eine Abgangsdeckung in Höhe von € 51.874,80 durchgeführt werden.

5) Landesumlage in Höhe von € 3.480,47

Dies ist eine Pflichtausgabe und wird bei den Abgaben-Ertragsanteilen Dezember 2017 einbehalten.

Die zu beschließenden Überschreitungen in Höhe von € 157.318,90 sind durch Mehreinnahmen der Kommunalsteuer (€ 290.000,00 Mehreinnahmen) bedeckt.

Überschreitungen einnahmebedingt:

1) Vergütung zwischen Verwaltungszweigen Haushaltsstelle 1 8520 7207– Müllbeseitigung in Höhe von € 12.818,46 – Gegenbuchung Einnahme auf Haushaltsstelle 2 0100 8177

Dabei handelt es sich um keine Überschreitung, sondern um eine interne Umbuchung, die auch in Einnahme verbucht wird.

2) Vergütung zwischen Verwaltungszweigen Haushaltsstelle 1 0220 7207 – Standesamt in Höhe von € 48.957,96 – Gegenbuchung Einnahme auf Haushaltsstelle 2 0100 8177

Dabei handelt es sich um keine Überschreitung, sondern um eine interne Umbuchung, die auch in Einnahme verbucht wird.

3) Maastrichtausgleiche in Höhe von € 146.216,89 Müllbeseitigung Haushaltsstelle 1 8520 7690 und € 26.044,48 Kletterzentrum Haushaltsstelle 1 8590 7690 – Gegenbuchung auf Haushaltsstelle 2 9140 8690)

Dabei handelt es sich um Umbuchungen, die keine Überschreitungen sind, weil diese auf der Einnahmen-Haushaltsstelle 2 9140 8690 gegengebucht werden. Dies betrifft die Ausgleichs der marktbestimmte Betriebe (Müllbeseitigung und Kletterzentrum) Bei diesen Ansätzen sind die Gewinne oder Verluste gegenzubuchen, sodass der Gesamtausgleich hergestellt ist.

Die einnahmebedingten Überschreitungen betragen € 234.037,79. Dabei handelt es sich um interne Umbuchungen bzw. Maastrichtausgleiche, welche auch auf der Einnahmenseite 2 9140 8690 verbucht wurden.

Die Gesamtüberschreitungen betragen im Rechnungsjahr 2017 € 2.902.090,52.

Überschreitung Winterdienst 2018

Am Abend des 20. Jänner 2018 setzten Starkniederschläge (Schneefall) ein, die sich bis Montag, 22. Jänner 2018 fortsetzten. Gebietsweise fielen in dieser Zeit mehr als 80 cm Neuschnee. Diese Schneefälle wurden von der ZAMG entsprechend vorhergesagt und als Unwetterwarnungen ausgegeben.

Es darf vorausgeschickt werden, dass zu jeder Zeit sämtliche Straßenzüge auf Telfer Gebiet – selbstverständlich mit winterlichen Erschwernissen – befahrbar waren. Auf Grund der Tatsache, dass ab Montag (22.01.2018) der öffentliche Verkehr (Ortslinie) wieder fahren musste, wurde bereits am Sonntag (21.01.2018) mit der Schneeverfuhr begonnen und das vorrangig im Bereich Am Wasserwaal und Sonnensiedlung. Grund dafür war die Tatsache, dass hier eine Befahrung mit Bussen keinesfalls mehr möglich gewesen wäre.

Hier und im gesamten Ortsgebiet kam erschwerend dazu, dass die Anrainer nicht wussten, wo sie den Schnee aus ihren Einfahrten deponieren sollten und dieser in Folge ebenfalls auf dem öffentlichen Gut landete.

Ab Montag (22.01.2018) wurde dann mit allen verfügbaren Kräften fortgefahren, den Schnee von Straßen, Parkplätzen, Steigen und Gehsteigen im gesamten Ortsgebiet zu entfernen. Dies war notwendig, da nahezu alle Straßen nur mehr einspurig befahrbar waren. Bei weiteren Schneefällen wäre es unmöglich gewesen den Schnee seitlich zu lagern und somit wären die Straßen nicht mehr zu räumen gewesen und in Folge unbefahrbar geworden.

Insgesamt waren im Abtransport und Winterdiensteinsatz in diesen Tagen 32 Fahrzeuge – 4 Fräsen, 2 Radlader, 2 Teleskoplader, 1 Kleinbagger sowie entsprechende Transportfahrzeuge im Einsatz, um den effizienten Abtransport mit vereinten Kräften gewährleisten zu können.

Für die Handpartien zur Räumung von Steigen, Schutzwegen etc. wurden zusätzliche 8 Männer der Marktgemeinde Telfs zum Einsatz gebracht.

Insgesamt wurden ca. 92.000 m³ Schnee abtransportiert. Weitere ca. 40.000 m³ wurden in diverse Grünanlagen usw. gefräst.

Hier gilt unser Dank GR Herbert Klieber, welcher bei der Suche nach adäquaten Lagerstellen sehr behilflich war.

Aus o.g. Gründen fallen hier zusätzliche Kosten an, welche bei der Budgeterstellung in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar waren.

In früheren Jahren hat man mit den Budgetvoranschlägen im Großen und Ganzen das Auslangen gefunden.

Es darf noch angemerkt werden, dass die Überschreitungen nicht nur auf die Starkniederschläge von 20. bis 22. Jänner 2018 zurückzuführen sind, sondern auf die Tatsache, dass der auffallend niederschlagsreiche Winter bereits sehr früh eingesetzt hat und – besonders in Mösern – in den vergangenen Wochen intensive Schneefälle niedergingen.

Folgende Haushaltsstellen werden wie folgt überschritten – bei den Summen kann es sich aus bekannten Gründen jedoch nur um Schätzungen handeln, da der Winter (leider) noch andauert.

1-8140-6200 (Transportkosten – Schneeräumung): ca. **€ 190.000,00**

Zusätzlich Begründung: Auf Grund der Verkehrssicherheit war es notwendig den Schnee auf Straßen und Gehsteige gänzlich abzutransportieren. Extrem viele Einsatzstunden im Räum- und Streudienst sind angefallen.

1-8140-4010 (Verbrauchsgüter wie Sand, Salz etc.): ca. **€ 40.000,00**

Zusätzlich Begründung: Auf Grund der extremen und intensiven Wetterverhältnisse (Schnee/Regen)

1-8140-4520 (Treibstoffe): ca. € 7.000,00

Zusätzlich Begründung: Überdurchschnittlich viele Einsatzstunden im Räum – u. Streudienst

1-8140-6170 (Instandhaltung Fahrzeuge): ca. € 15.000,00

Zusätzlich Begründung: Extrem viele Einsatzstunden im Räum- und Streudienst daher notwendiger Nachkauf von Verschleißteilen (Schürfleisten), defekten Kardanwellen, Gleitschuhen u. Lager bei Pflügen etc. sowie Reifen und Schneeketten

1-6120-6110 (Instandhaltung Gemeindestraßen, Wege, Brücken): ca. € 250.000,00 (gemäß vorsichtigen Schätzungen)

Zusätzlich Begründung: Bereits vor den Starkniederschlägen (21.-22.01.2018) wurden in Besichtigungsfahrten viele Straßenschäden durch den strengen Winter festgestellt.

Es darf angemerkt werden, dass es sich bei Vorliegendem um eine Momentaufnahme zum 30.01.2018 handelt. Weitere etwaige Schäden im Bereich Grünanlagen (Zäune, etc.) können noch nicht berücksichtigt werden, da diese erst nach der Schneeschmelze begutachtet werden können. Je nach Verlauf des weiteren Winters können hier noch zusätzliche Kosten entstehen.

Aufgrund der bevorstehenden Mehrausgaben wird vorgeschlagen, dass der bisherige Sparbeschluss von 15 % auf 20 % angehoben wird.

GR Mag. Tanzer möchte wissen, ob die Überschreitung im Telfer Bad mit € 48.000,00 Dauerkosten sind.

Bgm. Härting erklärt dazu, dass die Schätzung der Energie- und Wasserkosten zu nieder ausgefallen war. Der Wasserverbrauch war sehr hoch und wurde inzwischen reguliert. Es wurden auch zusätzliche Stromzähler eingebaut, um zu sehen wo die meisten Verbräuche sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die gesamten Ausgabenüberschreitungen 2017 lt. Rechnungsabschluss in Höhe von € 2.902.090,52 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die nachstehend angeführten voraussichtlichen Überschreitungen bezüglich Winterdienst 2018 auf den jeweiligen Haushaltsstellen:

1-8140-6200 (Transportkosten – Schneeräumung): ca. € 190.000,00 zusätzlich,

1-8140-4010 (Verbrauchsgüter (Sand, Salz)): ca. € 40.000,00 zusätzlich,

1-8140-4520 (Treibstoffe): ca. € 7.000,00 zusätzlich,

1-8140-6170 (Instandhaltung Fahrzeuge): ca. 15.000,00 zusätzlich,

1-6120-6110 (Instandhaltung Gde. Straßen, Wege, Brück.) ca. € 250.000,00 zusätzlich, zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Sparbeschluss von 20 % zu genehmigen.

2.3 Voranschlagsübertragungen Rest 2017

Die Finanzverwaltung ersucht, die beiliegenden Voranschlagsübertragungen Rechnungsabschluss 2017 zu genehmigen, wobei der größte Teil bereits beschlossen wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sämtliche Voranschlagsübertragungen zum Rechnungsabschluss 2017 zu genehmigen.

2.4 Änderung Kindergartenordnung/Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Die Kindergartenordnung wurde zuletzt 2017 geändert. In der Zwischenzeit sind von den Kindergärtnerinnen mehrere Änderungswünsche eingebracht worden, welche erst im täglichen Ablauf erkannt wurden. Einige Passagen wurden gestrichen, da diese ohnehin gesetzlich geregelt sind.

Der Gemeindevorstand beschließt einstimmig folgende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gilt sowohl für Kindergärten als auch für Kinderkrippen der Marktgemeinde Telfs.

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) **Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten sind:**
- a) **das vollendete 3. Lebensjahr zum 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres;**
 - b) **die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten;**
 - c) **die persönliche Vorstellung des Kindes während des Anmeldeprozedere (zB. schnuppern, Tag der offenen Tür...);**
 - d) **die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Hochbegabung;**
 - e) **die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.**
- (2) **Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe sind:**
- a) **das vollendete 18. Lebensmonat;**
 - b) **die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten inklusive aller ausgefüllter Unterlagen;**
 - c) **den Nachweis über die Berufstätigkeit zu den gewünschten Betreuungszeiten;**
 - d) **eine erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnungsphase;**
 - e) **die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Hochbegabung;**
 - f) **die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.**

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) **Die Öffnungszeiten für die Kindergärten Egart, Georgen, Lumma, Markt und Puite sind von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Öffnungszeit für das KinderKompetenzZentrum wird mit 07:00 bis 17:00 Uhr festgesetzt.**
- (2) **Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.**
- (3) **Die Kinder müssen regelmäßig bis 9.00 Uhr gebracht und können ab 11.30 Uhr bzw. nach dem Mittagessen bzw. lt. gewähltem Tarif abgeholt werden.**

- (4) *Während dem Mittagessen und der Ruhezeiten sollten die Kinder nach Möglichkeit nicht abgeholt werden. Die genauen Zeiten sind der Konzeption zu entnehmen.*
- (5) *Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der Leitung mindestens 1 Woche vorher gesondert bekannt gegeben.*

§ 4

Beschäftigungsjahr und Ferien

- (1) *Die Kindergärten der Marktgemeinde Telfs werden jahresdurchgängig mit max. 25 geschlossenen Werktagen geführt.*
Der Besuch in den Sommerferien ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung bei der jeweils gruppenführenden Pädagogin. Die Sommerbetreuung kann Kinderkrippen- und Kindergarten sowie gruppenübergreifend geführt werden und bedarf einer Mindestanmeldezahl.
- (2) *Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien orientieren sich im Wesentlichen an den diesbezüglichen Ferien der öffentlichen Volksschulen.*
- (3) *In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch andere Ferienzeiten festgesetzt werden.*
- (4) *An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kindergärten/Kinderkrippen geschlossen.*
- (5) *Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.*

§ 5

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

- (1) *Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten/Kinderkrippe und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten/Kinderkrippe von einer geeigneten erwachsenen Person bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13 Lebensjahr begleitet wird.*
- (2) *Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlich entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 5,00 pro halber Stunde Verspätung verrechnet.*
- (3) *Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Kindergartenleitung zu hinterlegen.*
- (4) *Die pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen die scheinbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung übergeben.*

§ 6

Kontakt mit Erziehungsberechtigten

- (1) *Die Erziehungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung des Kindergartens/der Kinderkrippe auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.*

- (2) *Die Erziehungsberechtigten erklären sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen und zukünftigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evt. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte...) Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.*

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) *Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten/Kinderkrippe gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Für die Kinderkrippe ist ein ausreichender Vorrat an Windeln, Feuchttüchern und Ersatzkleidung in der Einrichtung zu deponieren. Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und im Kindergarten verwahrt werden. Süßigkeiten, Kaugummi und stark zuckerhaltige Getränke sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.*
- (2) *Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).*
- (3) *Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.*
- (4) *Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung bezüglich Berufstätigkeit, Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.*
- (5) *Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.*

§ 8

Medizinische Sofortmaßnahmen

- (1) *Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.*
- (2) *Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich mittels speziellem Formulars bei der Kindergartenleitung gemeldet werden.*
- (3) *Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.*

§ 9

Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kindergarten/Kinderkrippeneigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

§ 10

Austritt

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der Kindergartenleitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag sind bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

§ 11

Entgelt

- (1) Für den Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.**
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab. Genaue Preisinformationen werden bei der Einschreibung bekannt gegeben und sind unter www.telfs.gv.at (Kindergärten) verfügbar.**
- (3) Das Betreuungsentgelt ist für den vollen Monat an den von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Telfs festgesetzten monatlichen Zahlungsterminen zu entrichten. Dies bezieht sich auch auf die Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe.**
- (4) Für Geschwister wird eine 30%ige Ermäßigung auf den günstigeren Tarif des Betreuungsentgeltes gewährt.**
- (5) Erfolgt die An- oder Abmeldung vom Kindergarten während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Kindergartenentgelt zu entrichten.**

§ 12

Sprechstunde

Für Vorsprachen stehen die Kindergartenleiterinnen sowie die Gruppenleiterinnen den Erziehungsberechtigten während der bekannt gegebenen Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

2.5 Verordnung Waldumlage 2018

Gemäß § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung werden die Gemeinden ermächtigt, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher eine jährliche Umlage zu erheben. Der Gemeinderat hat den Gesamtbetrag der Umlage jährlich bis spätestens 1. April durch Verordnung festzusetzen. Der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage ist der Personalaufwand für Gemeindewaldaufseher im abgelaufenen Jahr (Jahresaufwand) zugrunde zu legen.

Die Lohnkosten für die Waldaufseher belaufen sich für das Jahr 2017 auf € 116.633,37.

Mit LGBl. Nr. 133/2017 wurde die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in einem größeren Umfang novelliert und es erfolgte damit die Neukonzeption der Waldumlage.

Bisher wurde der den Gemeinden erwachsende Personalaufwand für den Gemeindewaldaufseher anteilig auf die Waldeigentümer umgelegt. Konkret wurden die Bruttojahreslohnkosten, die naturgemäß wesentlich vom Dienstalter des jeweiligen Gemeindewaldaufsehers abhängig sind, nach einem Aufteilungsschlüssel nach Waldkategorien aufgeteilt und in einem weiteren Schritt auf die Waldeigentümer entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Waldfläche der betreffenden Kategorie umgelegt.

Künftig wird die Umlage auf Grundlage von Hektarsätzen bemessen werden, welche die Landesregierung durch Verordnung einheitlich festzulegen hat. Ausgehend davon hat die Gemeinde den Umlagesatz ebenfalls durch Verordnung festzulegen, und zwar als für alle Waldkategorien einheitlichen Prozentsatz der Hektarsätze höchstens im Ausmaß von 100 %. Der sich aus diesem Prozentsatz ergebende Geldbetrag ist der Umlagebetrag. Die konkret vorzuschreibende Abgabe ist schließlich das Produkt aus dem Umlagebetrag und der Waldfläche in ha, jeweils bezogen auf die betreffende Waldkategorie.

Die Durchführungsverordnung Hektarsätze, LGBl. Nr. 16/2018 wurde am 26.01.2018 kundgemacht und trat rückwirkend mit 01.01.2018 in Kraft.

Aufgrund des Systemwechsels im Hinblick auf die Erhebung der Umlage durch die gegenständliche Novelle **sind daher im Jahr 2018 zwei Verordnungen zu beschließen:**

Aufgrund der Übergangsbestimmung in Art. II der Novelle LGBl. Nr. 133/2017 ist die Umlage im Jahr 2018 nach den bisher in Geltung stehenden Regelungen festzusetzen, d.h. es ist noch einmal eine Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage bis zum 01. April 2018 zu beschließen und entsprechend kundzumachen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, den Umlagesatz durch Verordnung der Gemeinde einheitlich für alle Waldkategorien festzulegen. Aus der bereits genannten Übergangsbestimmung ergibt sich weiters, dass die Gemeinden, sofern sie bis Ende Mai 2019 die Umlage 2018 vorschreiben wollen, den Umlagesatz jedenfalls mit 01. Jänner 2018 festlegen. Da hier eine Rückwirkung gesetzlich explizit vorgesehen ist, ist die Rückwirkung der Verordnung auf 01. Jänner 2018, auch wenn ihre Erlassung erst zu einem späteren Zeitpunkt (jedenfalls erst nach Kundmachung der Durchführungsverordnung Hektarsätze) erfolgt, ausnahmsweise zulässig.

Zusammenfassung:

Die Marktgemeinde Telfs hat die Umlage 2018 noch nach dem alten Schema (Lohnkosten für die Waldaufseher) festzusetzen und in einem weiteren Schritt eine zusätzliche Verordnung zu beschließen, welche erst für die Vorschreibung 2019 zur Anwendung gelangt.

GR Mag. Tanzer ist bei der Waldumlage anderer Meinung. Die vielen kleinen Waldbesitzer gehören eigentlich belohnt.

- 1. Der Gemeinderat beschließt mit 17 : 3 Stimmen (GR Köll, GR Klieber, GR Mag. Tanzer und 1 Enthaltung (GV Mader) folgende Verordnung:**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit Euro 53.079,65 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 Euro 116.633,37. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 2.338,11 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 49,88.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

- 2. Der Gemeinderat beschließt mit 17 : 3 Stimmen (GR Köll, GR Klieber, GR Mag. Tanzer und 1 Enthaltung (GV Mader) folgende Verordnung:**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Marktgemeinde Telfs erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H., der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018 festgesetzten Hektarsätze, fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

3 Anträge und Berichte aus der 36. und 37. Gemeindevorstandssitzung

3.1 "Natur im Garten"-Gemeinde

Die Marktgemeinde Telfs hat unter Federführung und viel persönlichem Einsatz von GV Silvia Schaller im Jahr 2017 für den Widumanger die Auszeichnung für „Natur im Garten“ erhalten.

Vom Tiroler Bildungsforum – Verein für Kultur und Bildung wird darüber hinaus auch das Angebot für „Natur im Garten“ – Gemeinde angeboten.

Mit diesem Projekt möchte das Tiroler Bildungsforum Gemeinden, aber auch Privatpersonen, dazu animieren, Grünräume wieder naturnah und ökologisch zu pflegen und zu gestalten. Für Gemeinden, die sich dazu entscheiden „Natur im Garten“ – Gemeinde zu werden, bietet das Tiroler Bildungsforum ein umfassendes Bildungsangebot.

Dies setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:

- 1.) Erstberatung der Gemeinde, Begehung der Grünflächen und Auszeichnung zur „Natur im Garten“-Gemeinde kostenlos
- 2.) Familiennachmittag mit 3 - 5 Kurzvorträgen
parallel dazu ein Workshopangebot für Kinder zum Thema „Naturnahes Gärtnern“ (könnte in die Kindererlebniswochen integriert werden)

3 vertiefende halbtägige Workshops zum Thema „Naturnahes Gärtnern“ Themenauswahl durch BürgerInnen	€ 920,00
3.) Fortbildung für GemeindemitarbeiterInnen im Ort halbtags € 45,00/Person (ca. 10 Mitarbeiter)	€.450,00
4.) Vortrag zum Thema invasive Neophyten inkl. Infobroschüren und Neophytenaktionstag	kostenlos

In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, dass sich die Gemeinde mittels Gemeinderatsbeschluss dazu verpflichtet auf

- 1.) Pestizide
- 2.) Chemisch-synthetische Düngemittel
- 3.) auf Torf und torfhaltige Produkte

verzichtet.

Weiter verpflichtet sich die Gemeinde:

- 1.) auf Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht und Trockenbiotop).
- 2.) Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweise
- 3.) Bei neu zu schaffenden Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentl. Grün werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.

Es darf hier angemerkt werden, dass bereits sehr viele Punkte in den letzten Jahren begonnen und umgesetzt wurden.

Gerade in Richtung Düngung in Grünräumen/Gartenflächen darf hingewiesen werden, dass dies seit Jahren nur noch mit Naturdünger erfolgt.

Auch Glyphosat wird seit Jahren im Bereich der Grünanlagen nicht mehr eingesetzt. Siehe dazu auch Meldung vom 09. August 2016 an Greenpeace.

Anmerkung: Der Restbestand im Friedhofsbereich wurde noch im Jahr 2016 aufgebraucht.

Die Teilnahme an „Natur im Garten“-Gemeinde würde nicht nur für die Bevölkerung sondern gerade auch für die MitarbeiterInnen einen Mehrwert mit sich bringen.

Die Kosten in der Höhe von ca. € 1.370,00 (Tiroler Bildungsforum) sowie Bewerbung € 1.500,00 und 4 x Miete für den kleinen Saal (bei Schlechtwetter) in der Höhe von € 1.200,00 (Bestuhlung erfolgt durch Mitarbeiter IVa in Absprache mit RL Santer) sind im Budget auf HH.St. 1-8150-6189 bedeckt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, an der Aktion „Natur im Garten“-Gemeinde teilzunehmen und gleichzeitig die „Vereinbarung“ mit den Verpflichtungen zu unterzeichnen.

Die Budgetmittel in der Höhe von € 4.070,00 brutto auf der HH.St. 1-8150-6189 werden freigegeben.

Damit wurde auch dem Antrag von PZT/SPÖ glyphosatzfrei Rechnung getragen geleistet.

3.2 Kurzbericht über die Tagesordnung der GV-Sitzung

Bgm. Härting berichtet, dass in der 36. und 37. GV-Sitzung folgende Themen behandelt wurden:

36. GV-Sitzung vom 11.01.2018

- Wohnungsvergaben
- Anpassung Dienstbarkeitsvertrag Turnverein Jahn - Neue Mittelschule - Bericht Umlaufbeschluss
- Subventionen

37. GV-Sitzung vom 08.02.2018

- Wohnungsvergaben
- Telfer Spendierprojekt - Erledigung Antrag TN - Bettler in Telfs
- Öffnungszeiten Noafhlhaus
- "Natur im Garten"-Gemeinde
- Subventionen
- Veranstaltungen Musikschule - Freigabe der budgetierten Mittel 2018
- Anpachtung einer Fläche für PKW-Abstellplätze und Gestattung Errichtung Sickerschacht
- Grundkaufansuchen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag - BFST Sandbühel
- Dienstbarkeitszusicherungsvertrag - 30kV Kabelverlegung Sandbühel
- Grundabtretung an das öffentliche Gut im Bereich Hermann-Broch-Weg
- Dienstbarkeitsvertrag und Grundabtretung Telfs-Ost Vermietungs GmbH
- GWL Gemeinsam Wohnen und Leben GmbH - WG unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Räumlichkeiten Looping - Kündigung
- Pachtvertrag Streusilos und Vorfläche mit Gemeindewerke Telfs GesmbH.
- Grundkaufansuchen Freilandflächen

4 Anträge aus dem Bauamt

4.1 Beschlussrücknahme B 117/17 + E 274/17 - Bebauungsplanausweisung Bereich Sagl 18

Mit GR-Sitzung vom 16.11.2017 wurde die Erlassung des Bebauungsplanes in Abstimmung des beantragten Bauvorhabens auf Liegenschaft Sagl 18, Gst. 4074/10 beschlossen.

Durch die geplanten Einzelbebauungen war es notwendig zwischen diesen 3 Parzellen einen Bebauungsplan mit besonderer Bauweise zu erlassen welcher ein Unterschreiten der Mindestabstandsregelung ermöglichen sollte. In diesem Zuge war auch eine Verbesserung der beengten Verkehrssituation geplant.

Inzwischen hat sich der Sachverhalt insofern geändert, als dass die Projektbetreiber vom Bauvorhaben Abstand nehmen und dieses nicht mehr zustande kommt.

Bei einer neuerlichen Projektierung auf dieser Parzelle wird wieder eine Abtretungsfläche für die Verbreiterung des öffentlichen Gutes vorgeschrieben.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 90/2005 die Aufhebung des Erlassungsbeschluss vom 16.11.2017 für Bebauungsplan B 117/17 + E 274/17 für GST-Nr. 4074/10, GB Telfs, im

Bereich Sagl 18 zur Errichtung von drei Einfamilienwohnhäusern in besonderer Bauweise. Gleichzeitig wird die Rücknahme des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2017 für die Grundabtretung an das öffentliche Gut (Gst. 4940) im Bereich Sagl 18 (Gst 4074/10) beschlossen.

5 Anträge und Berichte aus der 13. Bau- und Raumordnungsausschuss-Sitzung

5.1 Aufhebung der GR-Beschlüsse eFWP 2017-006 und B 119/17 + E 275/17 für GSt. 436 u.a. - Fa. Thöni, Bereich Obermarkt/Olympstraße

Während der Stellungnahmefristen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (eFWP 2017-006) und der Ausweisung des Bebauungsplanes (B 119/17 + E 275/17) sind dazu Einwendungen eingelangt. Diese haben hauptsächlich die negative Auswirkung auf das Orts- und Straßenbild, die unverhältnismäßige Kubatur der Halle, Bedenken wegen des zu erwartenden Schwerverkehrs und der Lärmimmissionen zum Inhalt.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Erweiterungsplanung der Fa. Thöni zu folgendem Ergebnis geführt hat:

Für die im ersten Schritt geplante Erweiterung der Strangpresskapazitäten ist die mögliche Hallendimension am Standort Obermarkt/Olympstraße leider nicht ausreichend. Mit diesem Hintergrund und den Möglichkeiten, welche sich aus dem Grundstückserwerb in Pfaffenhofen ergeben, ist eine Umsetzung der geplanten Halle in Telfs aktuell nicht mehr vordringlich.

Herr Thöni bittet die Aktivitäten bezüglich Bebauungsplan zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter zu verfolgen. Er bedankt sich für das Engagement des Bürgermeisters, die Fa. Thöni wurde durch die Gemeinde Telfs vorbildlich unterstützt. Herr Thöni teilt weiters mit, dass der Standort Obermarkt in den Wachstumsüberlegungen eine wesentliche Rolle spielt und zum gegebenen Zeitpunkt sich erlaubt wieder vorstellig zu werden.

Auf Grund des neuen Sachverhaltes beantragt der Bürgermeister die Rücknahme der getätigten Beschlüsse für das Widmungs- und Bebauungsplanverfahren. Bei zukünftiger Anmeldung eines Bedarfes durch die Fa. Thöni kann neuerlich entsprechend kundenorientiert reagiert werden.

GR Klieber tut es leid, dass die Fa. Thöni keine Möglichkeit der Erweiterung in Telfs gefunden hat.

GR Mag. Tanzer ist der Meinung, dass Telfs wenig tut, um jungen Menschen zu helfen, als Unternehmer Fuß fassen zu können. Es sollten hier Möglichkeiten geschaffen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 90/2005 die Aufhebung folgender Gemeinderatsbeschlüsse:

- 1. Erlassungsbeschluss vom 16.11.2017 für die Flächenwidmungsplanänderung eFWP 2017-006 (Umwidmung GST-Nr. 436 u.a. von Gewerbe- u. Industriegebiet (§ 39 TROG 2016) u.a. in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (§ 51 TROG 2016)),***
- 2. Erlassungsbeschluss vom 14.12.2017 für Bebauungsplan B 119/17 + E 275/17 für GST-Nr. 436 u.a.,
für die Errichtung einer Produktionshalle durch die Thöni Holding GmbH am Standort Obermarkt/Olympstraße.***

5.2 B 103/17 + E 274/17 - Bebauungsplanausweisung für das Planungsgebiet 20

Die letztgültigen flächendeckenden Bebauungspläne für das gesamte Bauland des Gemeindegebietes (inkl. Bairbach, Mösern, Buchen) wurden in den Jahren ca. 1998 bis 2000 erlassen. Auf Grund zahlreicher Novellen des Tiroler Raumordnungsgesetzes seit dieser Zeit sind mit Ende 2015 mit Ausnahme einzelner, auf Bauvorhaben abgestimmte Teilbebauungspläne sämtliche Bebauungspläne außer Kraft getreten. Einige Bebauungsvorgaben widersprechen den zwingenden Inhalten nach TROG 2011.

Im Rahmen der Neuerlassungen sollen in Etappen wieder gesetzeskonforme Bebauungspläne erlassen werden. Ohne Vorliegen von Bebauungsplänen ist eine geordnete großräumige bauliche Gesamtentwicklung im Sinne der Örtlichen Raumordnung nicht möglich. Zwischenzeitlich können als „Hilfsmaßnahme“ beantragte Bauvorhaben nur durch die Ausnahmebestimmungen nach §§ 54 u. 55 TROG 2011 durch Ausstellung von raumplanerischen Gutachten für jeden Einzelfall abgehandelt werden. Die Kosten dafür bleiben bei der Gemeinde und können den Antragstellern nicht weiterverrechnet werden.

Der Planungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes umfasst den Großbereich rund um die Arzbergstraße und den Dandlweg.

Für das betreffende Siedlungsgebiet ist im ÖRK eine Dichtezone von 1-2 (vorwiegend Einzelbauweise, teilweise Doppel- oder Reihenhausbebauungen) in vorwiegend offener Bauweise vorgegeben. Die Gebäudebestände bestehen größtenteils aus zweigeschoßigen Gebäudekörpern, nur wenige Häuser sind ein- oder dreigeschoßig. Die Gebäude weisen zum allergrößten Teil eine Gesamtwohnnutzfläche unter 300 m² auf. Der öffentliche Verkehr ist relativ gut erschlossen. Es gibt allerdings keine durchgehend getrennten Bereiche für Fußgänger- und Radfahrverkehr. Die in den alten Bebauungsplänen projektierten Flächenabtretungen für Straßenverbereitungen sind teilweise nicht umgesetzt.

Bei den Bauplätzen im Planungsbereich handelt es sich teils um größere Grundstücke in offener Bauweise, teilweise sind Reihenhäuser umfasst (Reihenwohnhausanlage J.-Falkner-Straße). Es sind in einigen Fällen Nachverdichtungen möglich und wünschenswert. Die erforderliche Infrastruktur ist in diesem Siedlungsabschnitt voll gegeben.

Der Flächenwidmungsplan weist durchgehend die Baulandkategorie „Wohngebiet“ aus. Eine Vorbehaltsfläche für eine Grünanlage der Gemeinde im Bereich Arzbergstraße/Dandlweg bildet eine Ausnahme. Durch den Arzbergklambach im östlichen Abschluss des Planungsbereiches ist ein Gelber Gefahrenbereich der WLV ausgewiesen.

Aufbauend auf diesen Befund wird vom Raumplaner die Festsetzung folgender zukünftiger Bebauungsregeln vorgeschlagen:

- Baumassendichte mind. 1,0 (zwingende Vorgabe) sowie höchstens 2,0 als Mittelmaß für den gesamten Siedlungsbereich;
- zusätzlich höchstzulässige Nettonutzfläche 300 m²/Bauplatz;
- Beibehaltung der offenen Bauweise, 0,6-facher Grundgrenzabstand;
- höchstens 3 oberirdische Geschoße mit Angabe einer max. Gebäudehöhe (Absolutangabe);
- Anpassung Straßenfluchtlinien an Bestandsituationen; Berücksichtigung der Notwendigkeiten von Straßenverbreiterungen;
- Baufuchtlinienabstände allgemein 4 m bzw. 6 m parallel zu Straßengrundgrenzen; Berücksichtigung größerer Abstände in Kreuzungsbereichen;

Der neue Bebauungsplan gibt für die Eigentümer wieder Rechtssicherheit hinsichtlich Grundstückswert und Bebauungsmöglichkeiten. Die zusätzliche Einziehung von Obergrenzen der zulässigen Dichte (Baumassendichte max. 2,0) und der Nettonutzflächen (max. 300 m²) tritt der Spekulation und Gewinnmaximierung durch Eigentümer und Bauträger entgegen. Nachverdichtungen für berechnigte Wohnbedürfnisse innerhalb der Familie sollen weiterhin möglich sein.

Der Gemeinderat beschließt mit 18 : 3 Stimmen (GV Mader, GR Mag. Tanzer, GR Köll) gemäß §§ 54 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B 103/17 und des ergänzenden Bebauungsplanes E 274/17 für einen Bereich der St. Georgen-Siedlung – Dandlweg, Arzbergstraße (Planungsbereich 20), Gst-Nr. 3914/316 u.a., alle GB Telfs, entsprechend den Planunterlagen und der ortsplanerischen Stellungnahme des Raumplaners sowie der Fachstellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung. Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.

5.3 B 107/17 - Bebauungsplanausweisung für das Planungsgebiet 3

Der Planungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes ist umfasst vom Wassertal und bildet den westlichen Baulandabschluss der Gemeinde nördlich der Landesstraße B 189.

Für das betreffende Siedlungsgebiet sind im ÖRK Dichtezonen von 1-2 (vorwiegend Einzel- oder Reihenhausbauweise) in vorwiegend offener Bauweise, im untergeordneten Ausmaß auch in besonderer Bauweise vorgegeben. Die Gebäudebestände bestehen großteils aus zweigeschoßigen Gebäudekörpern (plus Dachgeschoßen), nur wenige Häuser sind ein- oder dreigeschoßig. Im Planungsgebiet bestehen durchwegs auch Gebäude (Wohnanlagen) mit einer Nettonutzfläche (=Gesamtwohnnutzfläche) von mehr als 300 m². Der öffentliche Verkehr ist relativ gut erschlossen. Es bestehen zum allergrößten Teil keine getrennten Wegführungen für Fußgänger- und Radfahrverkehr. Die in den alten Bebauungsplänen projektierten Flächenabtretungen für Straßenverbereitungen sind teilweise nicht umgesetzt (Krehbachgasse, Wassertalweg). Die Krehbachgasse ist mit einer Straßenbreite mit 7 m vorgesehen (5,5 m Fahrbahn, 1,5 m Gehsteig), teilweise Engstellen bestehen am Wassertalweg.

Im neuen Bebauungsplan ist im Ansatz eine West-Ost-Fahrbahnverbindung sowie eine fußläufige Querverbindung zwischen Wassertal und Krehbachgasse vorgesehen.

Bei den Bauplätzen innerhalb des Planungsbereiches handelt es sich teils um größere Grundstücke in offener Bauweise, bei denen Nachverdichtungen möglich und wünschenswert sind. Die Bebauungen der mit Wohnanlagen bebauten Grundstücke sind bereits ausgeschöpft. Andererseits bestehen noch größere Baulandreserven sowie zukünftigen Reserven aus Freilandgrundstücken (dzt. landwirtschaftlich bewirtschaftet).

Die erforderliche Infrastruktur, vor allem die Verkehrserschließung ist in diesem Planungsabschnitt nur in bedingtem Ausmaß ausreichend. Für großräumige Bebauungsfreigaben sind Adaptierungen der Infrastruktureinrichtungen sowie Grundabtretungen an das Bestandsnetz des öffentlichen Gutes notwendig.

Der Flächenwidmungsplan weist großräumig die Baulandkategorie „Wohngebiet“ aus. Im Anschluss an die Landesstraße B 189 existiert eine durchmischte Nutzung (Wohnen/Betriebe) mit Mischgebietswidmung. Weiters sind im Wassertal und in der Krehbachgasse in ausgewiesenem landwirtschaftlichen Mischgebiet bzw. im Freiland vier landwirtschaftliche Höfe tätig. Ebenso befindet sich im Planungsbereich für die dortige Quellstube (Rollmühle) eine entsprechende Vorbehaltsfläche.

Aufbauend auf diesen Befund wird vom Raumplaner die Festsetzung folgender zukünftiger Bebauungsregeln vorgeschlagen:

- Baumassendichte mind. 1,0 (zwingende Vorgabe) sowie höchstens 2,0; höchstzulässige Nettonutzfläche 300 m²/Bauplatz, bei vorhandenen Überschreitungen (Wohnanlagen) wird keine NF angegeben, sondern der Bestand mittels BMD H eingefroren.

- Beibehaltung der offenen Bauweise, 0,6-facher Grundgrenzabstand;
- höchstens 3 oberirdische Geschoße mit Angabe einer max. Gebäudehöhe (Absolutangabe); Teilbereiche entlang Wassertal-Weg werden mit 2 oberirdischen Geschoßen limitiert.
- Anpassung Straßenfluchtlinien an Bestandsituationen; Berücksichtigung der Notwendigkeiten von Straßenverbreiterungen;
- Baufluchtlinienabstände allgemein 4 m, Abweichung nach konkretem Bedarf (größere Abstände in Kreuzungsbereichen etc);

Der neue Bebauungsplan gibt für die Eigentümer wieder Rechtssicherheit hinsichtlich Grundstückswert und Bebauungsmöglichkeiten. Die zusätzliche Einziehung von Obergrenzen der zulässigen Dichte (Baumassendichte max. 2,0) und der Nettonutzflächen (max. 300 m²) tritt der Spekulation und Gewinnmaximierung durch Eigentümer und Bauträger entgegen. Nachverdichtungen für berechtigte Wohnbedürfnisse innerhalb der Familie sollen weiterhin möglich sein.

Der Gemeinderat beschließt mit 18 : 3 Stimmen (GV Mader, GR Mag. Tanzer, GR Köll) gemäß §§ 54 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B 107/18 für den Planungsbereich 03 (Wassertal, Krehbachgasse), GST-Nr. 3418 u.a., alle GB Telfs, entsprechend den Planunterlagen und der ortsplanerischen Stellungnahme des Raumplaners sowie den Fachstellungen der Abt. Straßenbau und Wasserwirtschaft des Baubezirksamtes Innsbruck.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.

5.4 Antrag PZT/SPÖ - Schaffung von 5-Euro-Wohnraum in Telfs

In der 15. GR-Sitzung vom 05.10.2017 brachte GR Mag. Tanzer für die PZT/SPÖ einen Antrag um Entwicklung und Umsetzung von „5-Euro-Wohnungen“ (Miete inkl. Heizungs- und Betriebskosten) in Telfs ein. Laut zuständigem Landesrat werden in den nächsten Jahren in Tirol 500 bis 700 kleinere Wohnungen, die diesen Kriterien entsprechen, geschaffen. Diese Wohnungen sollten ohne teure Tiefgaragen und mit wartungsfreier Haustechnik errichtet werden. Telfs als Leitgemeinde sollte dieser Entwicklung folgen und rasch Projekte verwirklichen.

Es sollten dazu geeignete Liegenschaften bzw. Grundstücke gefunden und Abklärung getroffen werden, mit welchen Bauträgern die Realisierung solcher Projekte möglich ist. Es sollten dabei auch die für das jeweilige Projekt anfallenden Errichtungskosten, Zuschüsse und Fördermittel erhoben werden.

Diese Angelegenheit wurde vom Bürgermeister dem Bau- u. Raumordnungsausschuss zur Beratung zugewiesen.

Voraussetzungen des Landes:

- Zusätzlich 500 Neubauwohnungen 2016+2017 (Ziel wurde verfehlt) in Kleinwohnanlagen (15-25 Wohnungen) mit überwiegend 2 und 3-Zimmerwohnungen;
- Verzicht auf Kellergeschoß und Tiefgarage; mit der bereits in Kraft getretenen Stellplatzhöchstzahlenverordnung des Landes zusätzlich reduzierte oberirdische Parkplätze;
- Angestrebtes Gesamtentgelt inkl. BK und HK inkl. USt. Rd. € 5,00/m² NF;
- Einfache Ausstattung mit kompakten Gebäuden und einfachen Grundrissen;
- Einfache Grundausstattung und einfache, wartungsfreie Haustechnik;
- Reduzierte Außenanlagen;
- 85% der Vergabe durch Standortgemeinde, 15% durch Land (in enger Abstimmung mit Gemeinde);
- Festlegung von Höchst-Einkommensgrenzen für Vergabe;

Der Bgm. berichtet weiters, dass in Telfs z.B. im Vergleich zu Hall bereits wesentlich mehr geförderte Wohnungen (rd. 1.800 zu 1.100 Wohnungen) existieren und in dieser Hinsicht in Tirol nach der Landeshauptstadt und Kufstein auch die dritthöchste Anzahl aufweist.

Die hohe Anzahl der geförderten Sozialwohnbauten, die in Telfs in den letzten Jahren und Jahrzehnten geschaffen wurden, nehmen große Anteile von Ortsteilen in Anspruch, der soziale Wohnbau ist mehr als gesättigt. Die Situation in Telfs ist daher mit anderen Gemeinden, wie z.B. Kitzbühel oder Inzing nicht vergleichbar.

Er ist auch der Meinung, dass durch die Schaffung solcher Modelle eine Ungleichheit geschaffen wird (z.B. bei Umsetzung einer Baustufe der Neuen Heimat in der Südtiroler Siedlung). Wenn zukünftig ein Bedarf festzustellen ist, kann diesem nachgegangen werden.

GR Mag. Tanzer ist der Meinung, dass in Telfs Zuwanderungspolitik betrieben wird, außerdem kosten Sozialwohnungen zu viel. Lt. Bericht der AK sind die Wohnungspreise um 35 %, die Löhne jedoch nur um 22 % gestiegen. Er versteht nicht, dass sich eine Gemeinde weigert, günstige Wohnungen zu schaffen.

Bgm. Härting erwidert, dass die MG Telfs viel im sozialen Wohnbau und für die Infrastruktur getan hat. Bei den 5-Euro-Wohnungen muss klar sein, dass diese nur im ersten Jahr so billig sind. Außerdem ist die Lebensqualität ein Wahnsinn. Es gibt Probleme in sozialen Wohnanlagen und die Fehler der Vergangenheit sollten nicht wiederholt werden. Es darf keine 2-Klassengemeinschaft innerhalb der gemeinnützigen Wohnbauträgern geschaffen werden.

GR Köll will für junge Telfer eine Möglichkeit, sich mit günstigen Wohnungen eine Lebensgrundlage schaffen zu können.

Für VBgm. Walch ist leistbares Wohnen für alle Tiroler ein Thema. Es gehört grundsätzlich etwas getan, damit die Wohnungen langfristig leistbar sind. Er sieht Probleme darin, dass die € 5,00/m² nicht gehalten werden. Er sieht in der Zusammenführung eines gewissen Klientels auf einen Raum große Schwierigkeiten. Ziel sollte es sein, mit Wohnbauträger eine Lösung zu finden, damit die Mieten langfristig leistbar bleiben.

GR Klieber stellt fest, dass auch für die 5-Euro-Wohnungen die Tiroler Bauordnung gilt.

GR Mag. Tanzer weist darauf hin, dass das Land das Projekt der 5-Euro-Wohnungen forciert.

GR Derflinger bittet, dass sollte sich etwas mit einem günstigen Grundstück ergeben, man darüber nachdenken sollte.

Der Gemeinderat beschließt mit 16 : 4 Stimmen (GV Mader, GR Mag. Tanzer, GR Klieber, GR Köll) und 1 Enthaltung (GR Tekcan), der Empfehlung des Bauausschusses Folge zu leisten und den Antrag der PZT/SPÖ um Entwicklung und Umsetzung von „5-Euro-Wohnungen“ entsprechend der Vorgabe des Landes abzulehnen.

5.5 eFWP 2017-007 + B 261a/17 + E 081a/17 - Widmungs- u. Bebauungsplanänderung Bereich Saglstraße 32

Die derzeitige Bebauung des Hotels Martina ist mittels Bebauungsplan mit besonderer Bauweise geregelt, die den bestehenden Minderabstand zum eigenen südseitig anschließenden Grundstück (Parkplätze und Gartenanlage) aufnimmt.

Für Zwecke der Erweiterung des gastronomischen Betriebes ist seitens des Eigentümers und Betreibers ein zusätzliches Angebot von Räumlichkeiten, wie ein Wellness-/Saunabereich etc. sowie weitere betriebliche Gästezimmer geplant. Die Erweiterung soll in Form eines zusätzlichen Geschoßes erfolgen. Durch die Erweiterung wird die Anzahl von insgesamt 40 Gästebetten nicht überschritten.

Für die raumplanerische und baurechtliche Umsetzbarkeit ist die Abänderung des bestehenden Bebauungsplanes (B+E) notwendig. In Richtung Osten ist die Einhaltung der ortstypischen offenen Bauweise (0,6 TBO) geplant, zum anschließenden öffentlichen Gut an der Nord- und Westseite des Bauplatzes findet das Projekt mit den Bestands-Baufluchtlinien das Auslangen. Zum südseitigen anschließenden Eigengrundstück ist aufgrund des schon bereits bestehenden Minderabstandes die „besondere Bauweise“ erforderlich.

Gegenüber dem gültigen Bebauungsplan sind folgende Änderungen erforderlich:

Erhöhung Baumassendichte, 4 Oberirdische Geschoße, Erhöhung der höchst zulässigen Gebäudehöhe;

Für den durch das Bauvorhaben entstehenden Mehrbedarf an Parkplätzen soll der Bestandsparkplatz an der Südseite des Hotels vergrößert werden. Es ist eine Anpassung der Grundstücksgröße und der dafür ausgewiesenen Sonderfläche-Privatparkplatz in Form einer Flächenwidmungsplanänderung notwendig.

Trotz Grenzabstand in offener Bauweise zur östlichen Grundgrenze (das oberste Geschoß wird abgerückt) ergibt sich für die Nachbarparzelle in der zweiten Tageshälfte eine gewisse Verschattung. Für die entlang der westlichen Grundgrenze vorbeiführende Zufahrt ist im Bebauungsplan eine Wegabtretung sinnvoll.

Die Privatvereinbarung für die geforderte Wegabtretung liegt vor und eine kleine Änderung betreffend des südseitig anschließenden Privatparkplatzes wurde vorgenommen. Die Widmung lässt nun auch eine Überdachung der dortigen Parkplätze zu.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs einstimmig unter Maßgabe des abgeschlossenen Privatrechtsvertrages (Wegabtretung an das öffentliche Gut aus GST-Nr. 761/4) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101

- 1. den vom Planer AB Ofner ausgearbeiteten Entwurf vom 01. Februar 2018, mit der Planungsnummer 357-2017-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs im Bereich 761/3 und 761/4, KG 81310 Telfs (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.***

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs vor:

Umwidmung

Grundstück 761/3 KG 81310 Telfs

rund 168 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gartenanlage mit Gerätehütte in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Privatparkplatz mit überdachten Stellplätzen

weilers

Grundstück 761/4 KG 81310 Telfs

rund 264 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Privatparkplatz ohne Gebäude und/oder überdachte Stellplätze in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Privatparkplatz mit überdachten Stellplätzen

sowie

rund 33 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Privatparkplatz ohne Gebäude und/oder überdachte Stellplätze in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 33 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Privatparkplatz ohne Gebäude und/oder überdachte Stellplätze in Freiland § 41

sowie

rund 1 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

- 2. darauf aufbauend gemäß § 54 ff. TROG die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B 261a/17 und des ergänzenden Bebauungsplanes E 081a/17 für GST-Nr. 3918/11 u.a., alle GB Telfs; entsprechend der planlichen Darstellung und dem Gutachten des Raumplaners.*

Die Beschlüsse der jeweiligen Erlassungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfristen dazu keine Stellungnahmen einlangen. Der Beschluss der Erlassung des Bebauungsplanes steht zudem unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des eFWP die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

5.6 B 120/18 - Bebauungsplanausweisung für Gst. 4456 im Bereich Broch-Weg 28

Um die beengte Wohnsituation der vierköpfigen Betreiberfamilie des Hotels Tyrol Betriebs KG zu verbessern, wird auf demselben Grundstück, südlich des Hotelgebäudes die Errichtung eines Wohnhauses in Holzbauweise beantragt. Das Baugrundstück umfasst 1.430 m² und ist als „Tourismusgebiet beschränkt“ Tb gewidmet. Auf dem Grundstück ist nur eine touristisch betriebliche Zweckwidmung möglich. Eine Wohnung für den Betriebsinhaber (Familienbetrieb) ist möglich. Die Wohnung im Hotelgebäude wird gleichzeitig mit dem Wohnhausneubau in eine betriebsnotwendige Personalwohnung umgenutzt. Der vorgegebene Verwendungszweck des Flächenwidmungsplanes bleibt damit eingehalten.

Auf Grund der Bauplatzgröße ist für das Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Errichtung des Gebäudes ist unter Einhaltung der offenen Bauweise mit standardmäßigen Abstandsbestimmungen lt. TBO möglich. Wie ganz Mösern ist auch das gegenständliche Grundstück vom Violetten Gefährdungsbereich der WLV mit Hinweis auf die Beschaffenheit des Geländes (BG) betroffen.

Der Ausschuss war der Meinung, dass die Bedürfnisse der touristischen Betriebe, insbesondere auch der Familienbetriebe nachgekommen werden sollte, damit eine Weiterführung des Tourismus in Mösern möglich ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß §§ 54 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B120/18 für GST-Nr. 4456 GB Telfs, Brochweg 28 in Mösern, entsprechend den Planunterlagen und der ortsplanerischen Stellungnahme des Raumplaners sowie der Fachstellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.

5.7 B 081b/18 - Bebauungsplanänderung Gst. 3920/164 + 3920/163, im Bereich Anton-Klieber-Straße 11

Das bestehende Wohnhaus auf Bauplatz GST-Nr. 3920/164 besteht aus zwei oberirdischen Geschossen und einem teilausgebauten Dachgeschoß. Der Eigentümer ersucht um Erweiterung seines Elternhauses in Form des Abbruches des Dachstuhles samt Dachgeschoß. In weiterer Folge soll das Wohngebäude um ein vollwertiges drittes oberirdisches Geschöß erweitert werden. Insgesamt befinden sich somit im Haus drei Wohnungen, wobei die neue Dachgeschoßwohnung für die eigenen Zwecke des Grund- und Hauseigentümers dienen soll.

Für den gegenständlichen Bauplatz besteht ein Bebauungsplan (Planungsbereich Nr. 22, Ortsteil Spridrich). Die vorgeschilderte Bebauung ist in offener Bauweise möglich, allerdings ist zur Grundgrenze des ostseitig anschließenden Bauplatzes auf Grund der Bestandslage des Wohngebäudes eine Abminderung auf 0,4-fache Abstandsregelung notwendig. Die Miteinbeziehung des ostseitigen Grundstückes ist daher erforderlich, das Einverständnis des betreffenden Eigentümers liegt vor. Alle übrigen ortsüblichen Bebauungsregeln für das Siedlungsgebiet (max. drei OG, höchste Gebäudehöhe 680,00, Nettonutzfläche max. 300 m², Baumassendichte mind. 1,0/max. 2,0) sind durch das Bauvorhaben eingehalten.

Im Vorfeld des Bauvorhabens wird die Vermessung laut Katasterstand entsprechend der getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Nachbareigentümer korrigiert.

Für das Bauvorhaben ist eine Abänderung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß §§ 54 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 die Auflage und Erlassung der Bebauungsplanänderung B 081b/18 für GST-Nr. 3920/163 und 3920/164, beide GB Telfs, Anton-Klieber-Straße 11 und 13, entsprechend dem vorliegenden Planentwurf sowie den Planunterlagen und der ortsplannerischen Stellungnahme des Raumplaners.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.

5.8 Berichte

B 100/17 - Wohnprojekt am Lodenareal, Klammweg

Im Rahmen der Diskussion im Ausschuss wird vor allem auf die Notwendigkeit der Sanierung der Bestandshallen gedrängt, die derzeit optisch keinen guten Eindruck hinterlassen. Die Neuerrichtung einer Wohnanlage sollte erst im Anschluss erfolgen. Allerdings ist sich der Ausschuss auch bewusst, dass für die Zima betriebswirtschaftliche Aspekte im Vordergrund stehen müssen.

In Anbetracht des laufenden Wohnprojektes an der Dr. Ernst-Strigl-Straße mit 38 Eigentumswohnungen empfahl der Ausschuss einstimmig die Freigabe auf Umsetzung der Neuerrichtung der Wohnanlage Zima auf das Jahr 2020 zu verschieben.

eFWP 2018-xxx + B 118/18, Änderung FläWi und Ausweisung BebPl für Gste. 1756 u.a. Gießenweg - Projekt GHS

Der Ausschuss empfahl die Einleitung des eFWP.

Projektvorstellung Pure View (ehem. Menthof), im Bereich Gst. 4473/1 + 4489/1 + .614, Brochweg 17

Auf Grund eines Antrages aus dem Jahr 2015 wurde seitens des Bauamtes im Rahmen eines Lokalausweises im Beisein der zuständigen Behörden und Dienststellen die maximale Erweiterungsmöglichkeit zum bereits gewidmeten Bauland des Menthofes abgeklärt. Derzeit beträgt die ausgewiesene Baulandfläche (Tb) des Menthofes ca. 3.500 m². Im Anschluss gehören zum Menthof rd. 10 ha Freilandflächen.

Seitens der Behörden ist eine räumliche Abrundung der Baulandgrenze in Richtung Westen, südlich beginnend bei der Geländekante Bauplatz Trois, in Richtung Westen bis einschließlich zum bestehenden Parkplatz im Freiland und in nördliche Richtung bis zum Anschluss an die beiden gewidmeten Bauplätze im Ausmaß von rd. 2.500 m² denkbar. Dieses Resümee ist noch um die Fachstellungnahme der WLVB bezüglich Oberflächenwasserproblematik und teilweise Betroffenheit Rote Zone Wildbachgefährdung zu erweitern.

Laut Raumordnungsabteilung des Landes wäre die notwendige Ergänzungswidmung ohne Konzeptänderung möglich, diese wäre im untergeordneten Ausmaß als Arrondierung zum Widmungsbestand integrierbar. Das raumplanerische Gutachten muss auf diesen Umstand eingehen. Weiters ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Projekt in Mösern wäre ein Teil der „Pure Resorts“ Hotels, die in Tirol in Seefeld, Warth a. Arlberg, im Pitztal, in Lermoos und Kitzbühel schon verwirklicht sind. Sämtliche Hotelanlagen sind auf gehobene Kategorie in 4*S ausgelegt.

Das Möserer Projekt ist als Ganzjahresbetrieb im Zusammenhang mit Seefeld konzipiert und soll vor allem auch für Familien mit Kindern abgestimmt werden. Es ist vor allem auch als Teil der „Pure Resorts“ Hotels geplant, innerhalb derer ein Stammklientel an den verschiedenen Standorten aufgebaut werden soll. Ein möglicher Baubeginn wäre seitens der Betreiber bereits mit Herbst 2018 möglich.

Der Menthof soll auf Dauer nicht mehr weiter betrieben werden und steht zum Verkauf. Für die Entwicklung eines touristischen Projektes sind der Standort mit der vorherrschenden Aussicht und der ansteigende Geländeverlauf des Baugrundes optimale Voraussetzungen. Die Funktionen der Anlieferung, des Empfanges/der Gastronomie, der Gästeappartements, der Wellnessräume und der Verkehrserschließung des Projektes können sehr gut positioniert und voneinander getrennt werden. Das Projekt besteht aus mehreren Geschossen, die sich an den Hangverlauf anpassen und die verschiedenen Nutzungen beinhaltet (im Norden Empfang und Anlieferung, Hangseite Technik und Kellerräume, der Süden bleibt frei für Aussicht).

Das Projekt beinhaltet insgesamt 146 Betten, 68 Tiefgaragenplätze sowie weitere notwendige oberirdische PKW-Stellplätze sowie auch eine Bus-Stellfläche. Weiters ist in die Planung auch ein möglicher Neustandort für die Friedensglocke mit zusätzlichen Besucherparkplätzen eingeplant.

Aus Sicht der Gemeinde ist vor allem sicher zu stellen, dass durch dieses Investorenmodell im Sinne des TROG 2016 keine Freizeitwohnsitze entstehen. Von den Betreibern ist durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungsbüro eine nachvollziehbare und überprüfbare Wirtschaftlichkeitsberechnung/Businessplanung sowie eine nachvollziehbare Baukostenaufstellung vorzulegen.

Im Rahmen der abschließenden Diskussion im Ausschuss wird beim vorliegenden Modell vor allem auf die Gefahr der Entstehung von illegalen Freizeitwohnsitzen hingewiesen. Die Möglichkeit einer zufriedenstellenden privatrechtlichen Lösung müsste gefunden werden. Auf Grund der fehlenden Erfahrung mit Investorenmodellen sollte auch mit den Bürgermeister und Beteiligten jener Gemeinden, in denen diese Projekte bereits umgesetzt wurden, Kontakt aufgenommen werden.

6 Berichte aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Kunst und Kultur

Jahresrückblick 2017

Umstrukturierung

Obmann GV HR Josef Federspiel berichtet über die Umstrukturierungen in der Gemeinde und die Zusammenlegung der Bereiche Kultur und Wirtschaft/Ortsmarketing in einem neu gegründeten Referat VII sowie über die Umstrukturierungen im Sportzentrum.

Villa Schindler, Rathausaal, Noafllhaus, Landesmusikschule, Friedensglocke -

Josef Federspiel berichtet über 2017 und die vielen erfolgreichen Veranstaltungen in Rathausaal, Noafllhaus, Villa Schindler und Landesmusikschule und ergänzt noch thematisch und berichtet über Volksschauspiele, Volksbühne und Theater im Container.

Bericht: Noafllhaus

Der Obmann berichtet über die erfolgreich gestartete Umstrukturierung. Die Vermietung erfolgt ab 01. Jänner 2018 über die Gemeinde. Fakturierung erfolgt künftig über Gemeindegasse/Doris Schiller.

Der Ausschuss empfahl, folgende Öffnungszeiten zu beschließen:

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Freitag: 17.00 – 20.00 Uhr

Samstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Bericht: Villa Schindler

Der Obmann berichtet davon, dass die MGT im Auftrag von Bgm. Härting die Abwicklung der Konzerte von Frau Schindler übernommen hat. 2018 werden die ersten Adaptierungen in der Villa vorgenommen. Die Planungen für einen behindertengerechter Zugang und ein Sepp Schwarz Kabinett haben bereits gestartet.

Ausblick 2018

Für Noafllhaus, Villa Schindler, Musikschule und Rathausaal werden – soweit schon fixiert das Programm vorgestellt.

Geplant sind Nena (Art Club), 30 Jahre Marc Hess Company – Jesus Christ Superstar, Feuerwehrmann Sam, Ratz Fatz Geburtstagskonzert, Otto Schenk uvm.

Prima la musica findet im März 2018 in Telfs statt. Teilnahmeberechtigt sind junge Musiker/innen aus Österreich, Südtirol und Liechtenstein sowie Jugendliche anderer Nationalitäten, die ihren Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in Österreich haben. Der Wettbewerb wird auf Landes- und Bundesebene durchgeführt. Die besten Teilnehmer/innen der Landeswettbewerbe werden zum Bundeswettbewerb eingeladen.

GR Köll fragt an, ob die „Papierfasnacht“ von Prof. Tilly umgesetzt wird.

GV HR Federspiel erklärt, dass das Kulturreferat daran ist, dies umzusetzen.

7 Anträge, Anfragen und Allfälliges

7.1 Antrag der ÖVP Telfs - Dienstfahrzeuge der Marktgemeinde Telfs

Im Hinblick auf die Entwicklung der Finanzen der Marktgemeinde Telfs sind Einsparungen in allen Belangen angesagt.

Aus diesem Grund stellt die Fraktion ÖVP Telfs (GV Mader und GR Derflinger) folgenden Antrag:

Es sollten die jährlichen Kosten der gemeindeeigenen Fahrzeuge pro Fahrzeug erhoben werden. Im Anschluss sollte erhoben werden, wie hoch der Anteil, der von den Dienstnehmern privat gefahrenen Kilometern an den Gesamtkosten ist. Dies kann aus den geführten Fahrtenbüchern prozentuell ermittelt werden.

Außerdem sind die Kosten der verrechneten Sachbezüge – Anteil Sozialabgaben und Steuern (Lohnsteuern, DB, DZ etc.) ebenfalls zu ermitteln.

Es sollte ein Carpool mit Buchungssystem eingerichtet werden, wie es in allen anderen öffentlichen Körperschaften (BH, Landesregierung etc.) bereits gehandhabt wird.

Die ÖVP-Fraktion ist überzeugt, dass mit dieser Umstellung ein großer Teil der Kosten eingespart werden kann.

GR Mag. Tanzer schließt sich diesem Antrag an.

Bgm. Härting weist diesen Antrag dem Überprüfungsausschuss zu.

8 Personelles

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Christian Härting um 21:15 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

RL Sabine Hofer

Christian Härting

Die Mitglieder des Gemeinderates: